

Dr. Robert Wolfer
Spiegelhofstrasse 37
8032 Zürich

KR-Nr. 355/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative
für eine Revision des Gemeindegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Stimmberechtigter in der Stadt Zürich reiche ich hiermit eine Einzelinitiative im Sinne von § 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 ein:

Antrag:

§ 151 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sei durch folgenden Nachsatz zu ergänzen:

"... §§ 128 bis 133 des Wahlgesetzes sind anwendbar. Zum Weiterzug ist berechtigt, wer am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt war."

Begründung:

Im jahrelangen Streit um die BZO Zürich haben die drei Stadtratsmitglieder Josef Estermann, Ursula Koch und Monika Stocker sowie Gemeinderat Werner Lüdi im vergangenen Sommer einen formal-juristischen Zwischenerfolg erzielt, und zwar im Zusammenhang mit dem Weiterzug eines Rechtsmittelentscheides der Baurekurskommission I des Kantons Zürich über eine Stimmrechtsbeschwerde nach § 151 Abs. 1 Zif. 1 des Gemeindegesetzes. Die genannten Damen und Herren waren am Verfahren vor der Baurekurskommission nicht beteiligt gewesen, und der Regierungsrat ist aus diesem Grund auf ihre "Stimmrechtsbeschwerde" nicht eingetreten. Das Bundesgericht hat diese Auffassung am 31. Mai 1995 mit drei zu zwei Stimmen als willkürlich bezeichnet und den Nichteintretensentscheid des Regierungsrates aufgehoben. Das Bundesgericht hat sich dabei auf eine Revision des Gemeindegesetzes aus dem Jahre 1983 und auf die in § 151 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf das Kantonale Wahlgesetz gestützt. Letzteres erlaube den Weiterzug von Rekursentscheiden des Bezirksamtes unabhängig von der Tatsache, ob der rekurrierende Stimmbürger am dortigen Verfahren beteiligt gewesen sei oder nicht. Ich erachte den Entscheid des Bundesgerichtes als unrichtig und weise auf die weitreichenden Konsequenzen hin, die er gerade in Streitigkeiten über Bau- und Zonenordnungen - mit sich zöge:

Herr Estermann und Konsorten haben mit ihrer Beschwerde an den Regierungsrat nicht ihr Stimmrecht, nicht ihre politischen Rechte als Stimmberechtigte in der Stadt Zürich gewahrt, sondern ihre gegenüber der Baurekurskommission I des Kantons Zürich abweichende Rechtsauffassung über bau- und planungsrechtliche Fragen verfochten. Solches ist Stimmberechtigten nach § 151 des Gemeindegesetzes möglich, sofern es um die Anfechtung eines Gemeindebeschlusses geht. Wird dagegen im Rechtsmittelverfahren auf Beschwerde eines Privaten hin ein Gemeindebeschluss ganz oder teilweise aufgehoben, so entspricht es jahrzehntealter zürcherischer Rechtstradition, dass dieser Entscheid von dritten Stimmberechtigten, die am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt waren, nicht weitergezogen werden kann. Die Gesetzesrevision von 1983 wollte hieran (selbstverständlich) nichts ändern, ist aber nach Auffassung des Bundesgerichtes "kompliziert und undurchsichtig" ausgefallen. Dies gilt es rasch zu korrigieren, denn der Entscheid des Bundesgerichtes würde in der Praxis bedeuten, dass jeder Rekursentscheid eines Bezirksrates oder der Baurekurskommissionen über einen Gemeindebeschluss, beispielsweise eben über eine Bau- und Zonenordnung, von sämtlichen Stimmberechtigten der fraglichen Gemeinde weitergezogen werden könnte, und zwar ohne Vorliegen einer rechtlichen oder tatsächlichen Betroffenheit, wie sie herkömmlicherweise für die Ergreifung von Rechtsmitteln gefordert wird. Eine solche Popularbeschwerde würde erfahrungsgemäss als Mittel zur dilatorischen Verfechtung partikulärer bzw. politischer Interessen missbraucht und hätte nicht zuletzt auch eine unwirtschaftliche Ueberbeanspruchung der Rechtsmittelinstanzen zur Folge. Zu beachten ist sodann folgendes:

Weder die Baurekurskommissionen und Bezirksräte noch die betroffenen Gemeinden sind aufgrund des geltenden Rechtes verpflichtet, Rechtsmittelentscheide in Gemeindeangelegenheiten zu veröffentlichen. Eine Rekursfrist beginnt aber erst zu laufen, wenn der Betroffene Kenntnis vom anzufechtenden Entscheid hat. Und wenn eben dieser Betroffene nicht am Verfahren beteiligt war und in dieser Eigenschaft Kenntnis vom erstinstanzlichen Entscheid erlangt hat, besteht vollständige Dunkelheit zur Frage der rechtzeitigen Rekuserhebung - bzw. ein (unerwünschter) zusätzlicher Handlungs- bzw. Gesetzgebungsbedarf zur "zweckmässigen" Institutionalisierung einer (unnötigen) Popularbeschwerde.

Die Durchsetzung der rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien auf dem Rechtsmittelweg ist im Kanton Zürich optimal gewährleistet, und eine Einschränkung des Schutzes der politischen Rechte der Stimmberechtigten kann nicht zur Diskussion stehen. Ebenso wenig gerechtfertigt ist aber eine Ausdehnung des gewöhnlichen, nicht auf die Ausübung politischer Rechte beschränkten Rechtsschutzes ins Uferlose, was die unvermeidliche Folge des erwähnten Bundesgerichtsentscheides wäre.

Ich danke Ihnen für die Entgegennahme und Behandlung meiner Initiative und grüsse Sie freundlich und

Zürich, 15. Dezember 1995

mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Robert Wolfer